

kieswerk untervaz ag



kies und sand
unsere leidenschaft



PREISLISTE 2021



Qualität ist unser Antrieb

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01661

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Gesteinskörnungen für Beton

hergestellt durch oder für
Kieswerk Untervaz AG

und hergestellt im Werk
Untervaz

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeurteilung beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

SN EN 12620:2002 + A1:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 10. Oktober 2008 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 15. Oktober 2018

Martin Weiler, Geschäftsführer
Volker Wiestig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.



Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01662

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Gesteinskörnungen für Asphalt

hergestellt durch oder für
Kieswerk Untervaz AG

und hergestellt im Werk
Untervaz

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeurteilung beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

SN EN 12620:2002 + A1:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 10. Oktober 2008 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 15. Oktober 2018

Martin Weiler, Geschäftsführer
Volker Wiestig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.



Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01612

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Gesteinskörnungen für ungebundene Gesteine

hergestellt durch oder für
Kieswerk Untervaz AG

und hergestellt im Werk
Untervaz

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeurteilung beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

EN 12620:2002 + A1:2007

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 14. November 2008 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 21. November 2018

Martin Weiler, Geschäftsführer
Volker Wiestig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.



Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0003-01812

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BaupG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Bauprodukte (BaupV) wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Ungeladene Geschosse

hergestellt durch
Kieswerk Untervaz AG

im Werk
Untervaz

er einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt. Die werkseigene Produktionskontrolle wird unterhalten und zweckmässig angewendet. Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

SN EN 12825:2010 / SN 470 119-NA

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 14. November 2008 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 21. November 2018

Martin Weiler, Geschäftsführer
Volker Wiestig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.



Zertifikat
Standortzertifikat zum Hauptzertifikat Reg.-Nr. H38500

Die SQS bescheinigt hiermit, dass nachstehend genannte Organisation über ein Managementsystem verfügt, das den Anforderungen der aufgeführten normativen Grundlagen entspricht.

Kieswerk Untervaz AG
Kieswerkstrasse 6
7204 Untervaz
Schweiz

Gebüldbereich
Aufbereitung und Vertrieb von natürlichen und recycelten Gesteinskörnungen, Produktion und Verkauf von Beton, Wiederauffüllungen

Normative Grundlagen
ISO 9001:2015
ISO 14001:2015
Umweltmanagementsystem

Reg.-Nr. 513716
Gültigkeit bis 10.02.2020-10.09.2023
Ausgabe 20.10.2020

A. Conrad, Präsident SQS
F. Müller, CEO SQS









IQNet
THE INTERNATIONAL CERTIFICATION NETWORK
CERTIFICATE

SQS has issued an IQNet recognized certificate that the organization:

Kieswerk Untervaz AG
Kieswerkstrasse 6
7204 Untervaz
Switzerland

has implemented and maintains a
Management System

for the following scope:
Aufbereitung und Vertrieb von natürlichen und recycelten Gesteinskörnungen, Produktion und Verkauf von Beton, Wiederauffüllungen

which fulfills the requirements of the following standard(s):
ISO 9001:2015 / ISO 14001:2015

Issued on: 2020-10-20
Expires on: 2023-09-19

This attestation is directly linked to the IQNet Partner's original certificate and shall not be used as a stand-alone document

Registration Number: CH-513716

Alex Stauchmann, President of IQNet
Felix Müller, CEO SQS




Zertifikat

Die
Kieswerk Untervaz AG

erhält für die naturnahe Gestaltung ihrer Abbaustelle Herti mit Werkstandort die Auszeichnung der Stiftung Natur & Wirtschaft.

Natur & Wirtschaft

Herzliche Gratulation

Stiftungsratspräsidentin
Christine Häfner

Mitglied des Stiftungsrates
Peter Richard

Luzens, im 2018
(Erstzertifizierung: 11. September 2013)

Stiftung Natur & Wirtschaft · CH · 6004 Luzern · www.naturundwirtschaft.ch




Wo finden Sie was

Gesteinskörnungen ab Werk Untervaz	4/5
Gesteinskörnungen Zahlungskonditionen Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG	5
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	6
Annahmegebühren Sammel- und Sortierplatz IG Oberau AG, Zizers Diverse Materialien ab IG Oberau AG, Zizers	7
Recyclingmaterialien ab IG Oberau AG, Zizers Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen	8
Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt	9
Transportpreise pro m ³ ab KWU mit Kipper (Richtpreise)	10
Annahmegebühren, lose (gemäss BAFU-Richtlinien) Allgemeine Bedingungen	11/12
Ansprechpersonen	12

*** Gesteinskörnungen ab Werk Untervaz**

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Preis Fr./m ³
-------------	---------	------------	--------------------------

Gesteinskörnungen rund nach: Norm SN EN 12620

105**	Sand	0/4	62.-
111	Kies	4/8	53.-
112	Kies	8/16	53.-
113	Kies	16/32	53.-

Korngemische

121	Korngemisch		0/8	61.-
122	Korngemisch	Kranbeton	0/16	59.-
123	Korngemisch	Pumpbeton	0/16	60.-
124	Korngemisch	Kranbeton	0/32	59.-
125	Korngemisch	Pumpbeton	0/32	60.-
126	Korngemisch		4/16	55.-
127	Korngemisch		4/32	55.-
128	Korngemisch		8/32	55.-

Gesteinskörnungen gebrochen nach: Norm SN EN 13043***

201	Brechsand		0/2	68.-
203	Splitt		2/4	68.-
204	Splitt		4/8	68.-
205	Splitt		8/11	68.-
206	Splitt		11/16	68.-
207**	Splitt		16/22	68.-

Ungebundene Gemische nach: Norm SN 670119-NA

411**	Kiesgemisch (KG)		0/22	48.-
412**	Kiesgemisch (KG)		0/45	40.-

Weitere Gesteinskörnungen

108**	Grobsand	0,8/4	31.50
301	Grobkies	32/63	53.-
405**	Auffüllmaterial unsortiert	0/X	31.-
423	Planiekies	0/16	52.50
425	Planiekies	0/32	51.50

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

* Geologische Herkunft: Rheinablagerungen Untervaz

** Nur auf Anfrage

*** Verwendung: AC (Deckbeläge) Typ L, N
AC (Tragschichten) Typ L, N

Gesteinskörnungen

Preise

Sämtliche Kiespreise verstehen sich per 1 m³ lose.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen Preislisten der Kieswerk Untervaz AG.

Für Lieferungsunterbrüche infolge Rohmaterialknappheit wird kein Schadenersatz gezahlt.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto, exkl. MwSt.

Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG

Transport in Regie	Fr./Std. ohne LSVA	Zuzüglich LSVA in Fr. pro gefahrenem km ab Standort LW und zurück
Kipper 18t (2-Achs)	187.-	-.48
Kipper 32t (4-Achs)	221.-	-.86
Kipper 40t (5-Achs)	232.-	1.08
Fahrmischer 18t (2-Achs)	192.-	-.48
Fahrmischer 32t (4-Achs)	229.-	-.86
Fahrmischer 40t (5-Achs)	240.-	1.08

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Umrechnung von 4-Achser auf 2-Achser

Preis 4-Achser × Faktor 1.7

Berechnungsgrundlage

2-Achser = Kies 5,00 m³

4-Achser = Kies 11,00 m³

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t/m^3) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Annahmegebühren Sammel- und Sortierplatz IG Oberau AG, Zizers
(Telefon 081 553 50 15)

Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Preis Fr./to
Ausbauasphalt (PAK-belastetes Material wird nicht angenommen)		
90011	Ausbauasphalt kleiner als 50 cm Kantenlänge	a. A*
90012	Ausbauasphalt grösser als 50 cm Kantenlänge	a. A*
Beton-Abbruch		
90020	Betonabbruch grösser als 150 cm Kantenlänge	32.50
90021	Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge	8.50
90022	Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge	18.-
Mischabbruch/Bauschutt		
90031	Mischabbruch/Bauschutt ohne Leichtstoff-Anteile	34.-
90032	Mischabbruch/Bauschutt mit wenig Leichtstoff-Anteilen	} ohne Eternit 55.50
90033	Mischabbruch/Bauschutt mit erheblichen Leichtstoff-Anteilen	
90034	Dachziegel/Backsteine sauber, ohne Mörtel	9.-
90035	Eternit (nur sortenrein)	130.-
90036	Leichtbaustoffe/Gasbausteine, Gipsplatten, Schilfdecken	100.-
Holz/Bausperrgut/unsortierte Mischabfälle		
90043	Bausperrgut sowie unsortierte Mischabfälle	195.-

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Über die Annahmekriterien entscheidet der Werkleiter.
Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden.
Annahmemengen > 500t müssen im Vorfeld abgesprochen werden.
*** Nur Kleinmengen; max. 10t/Anlieferung**

Diverse Materialien ab IG Oberau AG, Zizers (solange Vorrat)

Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Schüttdichte t/m ³	Preis Fr./to
Weitere Materialien (solange Vorrat)				
22308	Ragazerplanie bindig	0/22	1,70	30.50
39002	Humus, netto		1,40	20.-
39003	Humus gesiebt, netto		1.40	42.-
22007	KG 0/16	0/16	1.65	28.-
22010	KG 0/45	0/65	1.75	26.50

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

Recyclingmaterialien ab IG Oberau AG, Zizers (solange Vorrat), (Tel. 081 553 50 15) Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Schüttdichte t/m ³	Preis Fr./to
-------------	---------	------------	-------------------------------	--------------

Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische Norm SN 670 119 EN 13242/EN 13285 (solange Vorrat)

34510	RC-BG 0/45	0/63	1,60	21.-
35510	RC-MG 0/45, netto	0/63	1,50	7.-

Recyclingmaterial (solange Vorrat)

35307	RC-M Betonkies gewaschen	0/16	1,48	25.50
33507	RC-A Asphaltgranulat, netto	0/16	1,55	9.-

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

Abkürzungen für die gebräuchlichen «Ungebundene Gemische, frostsicher»: **KG:** Kiesgemisch (d.h. natürlich), **RC-KG A:** RC-Kiesgemisch A (mit max 30 % Ausbauasphalt), **RC-KG B:** (RC-Kiesgemisch B (mit max. 30% Betonabbruch), **RC-BG:** RC-Betongranulatgemisch (mit mind. 30 % Betonabbruch), **RC-MG:** RC-Mischgranulatgemisch (mit max. 95 % Mischabbruch)

Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen
BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle

	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
RC-A Asphaltgranulat	*	**	nicht zugelassen	zugelassen
RC-Kiesgemisch A	nicht zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen	zugelassen
RC-Betongranulat	nicht zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Mischgranulat	nicht zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Sand gewaschen 0/4***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Kies gewaschen 4/8***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Kies gewaschen 8/16***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Betonkies gewaschen 0/16***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Gemisch gewaschen 0/45***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
	*	**	***	
	nur bei max. 7 cm Schichtstärke und gewalztem Granulat	nur als Planiematerial unter bituminöser Deckschicht	Zulassung durch das ANU Graubünden und das AfU St. Gallen (das Material darf nicht als Drainage, Sickerschicht und nicht in Grundwasserschutz zonen verwendet werden)	

Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen aufgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, als Materialpreise pro Kubikmeter. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive MwSt.

2. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten. Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden! Annahmemengen >500 m³ müssen abgesprochen werden!

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle bestimmt und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde.

Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers. Beanstandungen betreffend Menge und/oder Materialdeklaration sind der Kieswerk Untervaz AG innerhalb von fünf Arbeitstagen anzuzeigen.

5. Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert die vereinbarte Materialkategorie und Qualität des gelieferten Materials. Beanstandungen zur Materialkategorie, Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind bei der Lieferung geltend zu machen, spätestens aber vor Verwendung des Materials, und dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen kann der Lieferant Ersatz- oder Nachlieferungen leisten.

6. Einbauvorschriften

Der Kunde erklärt die Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

7. Definitionen und Erläuterungen

Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen Art.-Nr. 90023 verrechnet.

Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

Holz/Bausperrgut

Sauberes Holz ohne Beschläge. Darunter fallen alle Materialien, die keiner der vorgängig aufgeführten Gruppen zugeteilt werden können. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, welche vorwiegend aus den nachfolgenden Materialien bestehen: Matratzen, Teppiche, Isoliermaterialien, Plastik, Dachpappe, Fensterflügel, PVC- und Geberitrohre etc.

8. Annahmebedingungen

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Kieswerk Untervaz AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Kieswerk Untervaz AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Transportpreise pro m³ ab KWU mit Kipper (Richtpreise)

Zielort	Tonnen	Kies mit Kipper	
		2-Achser	4-Achser
Arosa	18	72.–	
Bad Ragaz			14.–
Bonaduz			20.–
Calfreisen	18	43.50	
Castiel	18	43.–	
Chur Masans			11.50
Chur Stadt			12.50
Chur Süd			12.–
Churwalden			22.–
Domat/Ems			16.50
Fanas	18	38.–	
Felsberg			15.–
Fläsch	28		21.–
Flims			26.–
Flums			27.–
Grüsch	28		19.–
Haldenstein Industrie			12.–
Haldenstein Dorf	18	20.–	
Igis			10.–
Jenins	28		18.50
Küblis			26.–
Laax			29.–
Langwies	18	55.–	
Landquart			11.50
Lüen	18	45.–	
Maienfeld Luzisteig			20.–
Maienfeld Rofels	18	29.–	
Maienfeld			16.–
Maladers	18	35.–	

Zielort	Tonnen	Kies mit Kipper	
		2-Achser	4-Achser
Malans Dorf	18	22.–	
Malans Bahnhof			14.–
Malix Dorf			18.–
Mastrils	28		21.50
Mels			23.50
Molinis	18	51.–	
Pagig	18	48.50	
Peist	18	52.50	
Pfäfers	28		20.50
Praden	18	43.–	
Pragg-Jenaz			24.–
Rhäzüns			21.50
Sargans			20.50
Says/Valtanna	18	21.–	
Schiers			20.50
Seewis Dorf	18	38.–	
Seewis Station	28		21.50
Serneus			34.–
St. Peter	18	46.50	
Tamins			19.50
Trimmis Dorf	28		8.50
Trimmis Industrie			6.50
Trin			24.–
Tschiertschen	18	44.–	
Untervaz			7.–
Untervaz Industrie			5.–
Walenstadt			28.–
Wangs			22.–
Zizers			8.50

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Annahmegebühren, lose (gemäss VVEA Deponietyp A)

Artikel-Nr.	Produkt	Preis Fr./m ³
Auffüllung Herti/Burglöser Untervaz		
751	Aushubmaterial unverschmutzt, trocken, gut einbaubar	19.50
754	Aushubmaterial unverschmutzt, schlammig	28.–
Preise exklusive Mehrwertsteuer		

Bei Schlechtwetterperioden ist mit dem Grubenbetreiber, Telefon 081 307 47 47, vorgängig abzuklären, ob die Auffüllstelle geöffnet ist oder nicht.

Die Annahme von unverschmutztem Aushubmaterial muss in jedem Fall über die Brückenwaage im Werk Untervaz erfolgen, Raumgewicht **1,75 t/m³**.

Jede Anlieferung von unverschmutztem Aushubmaterial muss telefonisch angemeldet werden.

Angaben über Herkunft und Materialbeschaffenheit sind immer und zwingend anzugeben.

Anmeldung unter Telefon 081 307 47 47.

Allgemeine Bedingungen

Das Ablagern von Abbruchmaterial (mineralische Bauabfälle wie Asphalt, Beton und Mischabbruch) sowie von Holz oder Wurzelstöcken ist verboten! Ebenso organisches Material wie Humus, Walderde oder torfiges Aushubmaterial.

Definition für unverschmutztes Aushubmaterial gemäss VVEA Deponietyp A

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn es:

- durch menschliche Tätigkeit in seiner natürlichen Zusammensetzung chemisch nicht verändert ist, und
- keine Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle enthält, und
- die Anforderungen an unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der Materialprüfung auf der Baustelle erfüllt sind oder die Parameter die entsprechenden Richtwerte erfüllen.

(VVEA Deponietyp A)

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers.

Wir behalten uns vor, bei anhaltend schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen unsere Auffüllstelle zu schliessen. Dadurch anfallende Mehrkosten werden durch die Kieswerk Untervaz AG nicht vergütet. Informationen erfolgen über die Disposition der Kieswerk Untervaz AG. Auf Verlangen ist vom Unternehmer ein Entsorgungsnachweis vorzulegen, dass es sich bei dem abgelagerten Material um unverschmutztes Aushubmaterial handelt und den gültigen Gewässerschutzbestimmungen entspricht.

Nicht konforme Aushubmaterialien/Bodenproben

Die Kieswerk Untervaz AG behält sich vor, Materialien, welche geruchlich oder visuell auffallen, auf der Auffüllstelle separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anlieferers.

Missachtung der Anlieferungsvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften wird der Verursacher gemäss Gewässerschutzgesetz verzeigt. Des Weiteren behalten wir uns vor, nicht konforme Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Auffüllung entfernen bzw. entsorgen zu lassen.

Überwachung der Auffüllstelle

Die Anlieferer haben den Weisungen unseres Personals zwingend Folge zu leisten.

Haftungseinschränkung

Für Schäden an Lastwagen, welche auf der Auffüllstelle einsinken oder gar beim Kippvorgang umstürzen, können wir keine Haftung übernehmen. Die Verantwortung für das gefahrenfreie Lenken und Abkippen liegt beim jeweiligen Chauffeur des Fahrzeuges.

Die Auffüllstelle bleibt geschlossen

Mittagszeit 11.45 – 13.00 Uhr
vor Feiertagen ab 16.00 Uhr
Freitag ab 15.30 Uhr (Betreff Strassenreinigung)
Samstag/Sonntag ganzer Tag

Morgens öffnet die Auffüllstelle gemäss dem Arbeitszeitkalender der Kieswerk Untervaz AG (Infos bei Disposition).

Ansprechpersonen**Verkauf Kies**

Walter Derungs
Mobile 079 685 97 25
E-Mail walter.derungs@griston.ch

Technische Betriebsleitung

Daniel Bürkli
Telefon 081 307 47 12
Mobile 079 205 87 69
E-Mail daniel.buerkli@griston.ch

Administration

Ursina Stoffel
Telefon 081 307 47 00
E-Mail ursina.stoffel@griston.ch

Werkmeister

Ursin Zaugg
Telefon 081 307 47 16
Mobile 079 644 02 48
E-Mail ursin.zaugg@griston.ch

Disposition/Bestellungen

Michael Derungs
Telefon 081 307 47 47
Fax 081 307 47 48
E-Mail dispo@kwu.ch

Kieswerk Untervaz AG

Kieswerkstrasse 6

7204 Untervaz

info@kwu.ch

www.griston.ch

Disposition/Bestellungen

IG Oberau AG, Zizers

Büro

Verkauf/Offertwesen

Telefon

Telefon

Telefon

Telefax

Telefon

081 307 47 47

081 553 50 15

081 307 47 00

081 307 47 01

081 307 47 79